



DORFENTWICKLUNG

Fördermaßnahmen



Durch Dorfentwicklungsmaßnahmen soll die Infrastruktur, die Wohn- und Lebensqualität und die Umweltsituation im ländlichen Raum verbessert werden.

Grundlage der Förderung ist die für das NRW-Programm „Ländlicher Raum 2007 – 2013“ geschaffene Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung, an der auch die EU beteiligt ist.



Gefördert werden zum Beispiel

- Dorfentwicklungskonzepte als Planungshilfe für Gemeinden
- Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz
- Erhaltung, Instandsetzung, Gestaltung landwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter
- Anlegung bzw. Umgestaltung von Plätzen und innerörtlichen Verbindungs-, Geh-, Fußwegen
- Innerörtliche Verkehrsberuhigung
- Begrünungen im öffentlichen Bereich

Anträge auf Förderung

sind erhältlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

Dort sind die Anträge auch einzureichen, und zwar vor Maßnahmenbeginn.

Vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides darf mit einer Fördermaßnahme nicht begonnen werden.

Unbare Eigenleistungen können nur bei Gemeinden und Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, in bestimmten Grenzen angerechnet werden.

Abgerechnet wird nach quittierten Originalrechnungen im Erstattungswege.

Für Fragen und weitergehende Informationen stehen Ihnen gerne folgende sachkundige Ansprechpartner/innen zur Verfügung:

Mechthild Rabbe 0 25 41 / 911-130

Gaby Schlüter 0 25 41 / 911-126

Werner Wiegert 0 25 41 / 911-128

Gisela Wilmsen 0 25 41 / 911-124

www.brms.nrw.de

www.brms.nrw.de/aufgaben/organisation/Dezernate/Dezernat_33

Private Dorfentwicklungsmaßnahmen

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts in Ortschaften unter 10.000 Einwohner

Was wird gefördert?

Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung typisch ländlicher Gebäude (ortsbildprägender Charakter)

Wie sind die Konditionen

- **30 %** (max. 30.000 €) bei ILEK-Umsetzung und/oder Dorffinnenentwicklungskonzept
- **40 %** (max. 30.000 €) bei LEADER-Umsetzung,

der zuwendungsfähigen Ausgaben

**ohne ILEK / LEADER /
Dorffinnenentwicklungskonzept (DIEK)
keine Förderung**

Gemeindliche Dorfentwicklung

Wer wird gefördert?

- Ländliche Gemeinden in Ortschaften unter 10.000 Einwohner
- Kreise (nur bei Infrastrukturmaßnahmen)

Was wird gefördert?

- Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung typisch ländlicher Gebäude (ortsbildprägender Charakter)

- Gestaltung, verbesserte Führung oder Verkehrsberuhigung von Dorfstraßen
- Anlage und Umgestaltung von Plätzen, Verbindungs-, Geh und Fußwegen zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse im Dorf
- Begrünungen im öffentlichen Bereich
- Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Dorfladen, Dorfgemeinschaftshaus, ohne Betrieb und Unterhaltung)
- Dorfentwicklungsplanungen, Dorfentwicklungskonzepte bzw. Dorffinnenentwicklungskonzepte (DIEK)
- Infrastrukturmaßnahmen zu Erschließung der touristischen Entwicklungspotentiale (mit Ausnahme von Wegebau)
- Die Beseitigung abgängiger Bausubstanz auf der Grundlage eines Dorffinnenentwicklungskonzeptes in Verbindung mit einer dorfgerechten öffentlichen Gesamtmaßnahme

Wie sind die Konditionen

40 % ohne Konzept

50 % bei ILEK-Umsetzung

60 % bei LEADER-Umsetzung

der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MwSt.)

Infrastrukturmaßnahmen

können nur in ILEK- bzw. LEADER-Regionen mit maximal 100.000 € gefördert werden

Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude

Wer wird gefördert?

Aktive Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Mindestgröße von 6 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bzw. 50 ha Forstfläche

Was wird gefördert?

Investive Maßnahmen zur Umnutzung ihrer bestehenden Bausubstanz, insbesondere für Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels-, Wohn-, kulturelle, öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen

Wie sind die Konditionen

- Bei der Umnutzung zu Wohnzwecken **20 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben ohne MwSt., jedoch höchstens 50.000 € je Maßnahme
- Sonstige Umnutzungsmaßnahmen **35 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben ohne MwSt., jedoch höchstens 100.000 € je Maßnahme

